

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Stummerberg vom 07.12.2022 über die Höhe Leerstandsabgabe

Aufgrund des § 9 Abs. 4 des Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabegesetzes, LGBl. Nr. 86/2022, wird verordnet:

§ 1

Festlegung der Abgabenhöhe der Leerstandsabgabe

(1) Die Gemeinde Stummerberg legt die Höhe der monatlichen Leerstandsabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet

- | | |
|--|-----------------|
| a) bis 30 m ² Nutzfläche | mit 50,– Euro, |
| b) von mehr als 30 m ² bis 60 m ² Nutzfläche | mit 100,– Euro, |
| c) von mehr als 60 m ² bis 90 m ² Nutzfläche | mit 140,– Euro, |
| d) von mehr als 90 m ² bis 150 m ² Nutzfläche | mit 200,– Euro, |
| e) von mehr als 150 m ² bis 200 m ² Nutzfläche | mit 270,– Euro, |
| f) von mehr als 200 m ² bis 250 m ² Nutzfläche | mit 350,– Euro, |
| g) von mehr als 250 m ² Nutzfläche | mit 430,– Euro |
- fest.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2023 in Kraft.

Angeschlagen am: 12.12.2022

Abgenommen am:

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister
Mag. Danzl Georg e.h.